



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer: III/2001/01665

Datum: 22.08.2001

Wiedervorlage

Aktz.

Bezug-Nr.

Abteilung/Amt

Amt für Rechts-
angelegenheiten
Herr Borries

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustim- mung	Verän- derung	Ableh- nung
Hauptausschuss	12.09.200 1	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	19.09.200 1	öffentlich beschließend			

Betreff: Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Satzung vom 19.09.2001 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.09.1999.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr.1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19. September 2001 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 29.09.1999 beschlossen:

1. In § 5 Abs. 1 wird hinter „12. Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss) mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern“ Folgendes eingefügt:
13. Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten (Innenausschuss) mit 9 Stadträten
2. In § 5 Abs. 2 wird hinter „11. Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)“ Folgendes eingefügt:
12. Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten (Innenausschuss)

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 Ferner bestehen folgende gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und der jeweiligen Betriebsatzung gebildete Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse:
1. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung mit dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person
 2. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes neues theater/Schauspiel Halle (Theaterausschuss) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person
 3. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Psychiatrisches Krankenhaus (Krankenhaussausschuss) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person
 4. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Thalia Theater/Kinder- und Jugendtheater (Theaterausschuss) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person

Entsprechend § 46 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet.

4. In § 6 Abs.1 wird Folgendes angefügt:
6. über die Ausführung von Bauvorhaben - Hoch-, Tief- und Gartenbau - bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 1.000.000,- DM (Baubeschluss)
 7. über die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile bis einschließlich 1.000.000,- DM
5. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort Amtsleiter die Worte “Fachbereichsleiter und Leiter der Regiebetriebe einschließlich der Intendanten der kulturellen Einrichtungen mit Ausnahme der Eigenbetriebsleiter ” eingefügt.
6. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über
1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 300.000,- DM bis 2.000.000,- DM, nach der VOL den Betrag von über 80.000,- DM bis 500.000,- DM und nach der HOAI den Betrag von über 200.000,- DM bis 1.000.000,- DM nicht überschreitet
 2. die Ausführung von Bauvorhaben - Hoch-, Tief- und Gartenbau - bei Gesamtkosten von über 1.000.000,- DM bis zu einschließlich 2.000.000,- DM (Baubeschluss)
 3. über die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 1.000.000,- DM bis einschließlich 2.000.000,- DM
7. In § 16 Abs. 1 S. 2 werden nach dem Wort Angelegenheit die Worte „oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung“ gestrichen.
8. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beraten mit: Dezernat III

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

zu 1 und 2.:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 20.06.2001 die Bildung eines Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten mit der Bezeichnung Innenausschuss beschlossen. Nach dem Beschluss des Stadtrates handelt es sich bei dem Innenausschuss um einen ständigen beratenden Ausschuss, dessen Vorsitz durch einen Stadtrat wahrgenommen wird, und der aus 9 Stadträten besteht. Da gemäß § 45 GO-LSA ständige Ausschüsse und ihre Größe in der Hauptsatzung festzulegen sind, ist eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung erforderlich.

zu 3.:

Durch Schreiben vom 30.11.2000 teilte das Regierungspräsidium Halle mit, dass nach Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt auch die Eigenbetriebsausschüsse als ständige Ausschüsse einschließlich ihrer Größe einzeln in der Hauptsatzung gemäß § 45 Abs.1 GO-LSA festzulegen seien, da das Eigenbetriebsrecht für die Festlegung der Größe der Eigenbetriebsausschüsse keine speziellen Regelungen enthält. In die Hauptsatzung waren daher die entsprechenden Festlegungen aus den Eigenbetriebsatzungen einzuarbeiten.

zu 4 und 6.:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2000 aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion den Grundsatzbeschluss gefasst, dass bei größeren Investitionsmaßnahmen über jedes Einzelprojekt ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates herbeigeführt werden soll, bevor Planungsarbeiten beginnen können und Fördermittel beantragt werden. Hierdurch soll die Hoheit des Stadtrates über größere Investitionen gesichert werden. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, entsprechende Wertgrenzen vorzuschlagen und die erforderliche Änderung der Hauptsatzung zu erarbeiten.

Entsprechend den übrigen Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen Oberbürgermeister, Ausschüssen des Stadtrates und dem Stadtrat selbst (so z.B. bei Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Vornahme von Rechtsgeschäften oder Vergabe von Leistungen) wird auch diesbezüglich eine Staffelung der Zuständigkeiten nach Wertgrenzen empfohlen. Bezüglich der Wertgrenzen wurden Hauptsatzungen anderer Städte zugezogen und Gründe der Praktikabilität berücksichtigt. Da durch die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung wegen der Zuständigkeitsstaffelung einem Ausschuss Beschlussrechte einzuräumen sind, muss es sich um einen beschließenden Ausschuss handeln, wobei wegen der Sachnähe nach Auffassung der Verwaltung nur der Vergabeausschuss in Betracht kam. Dementsprechend war die Hauptsatzung bezüglich der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und des Vergabeausschusses zu ergänzen.

In der nach Änderung der Hauptsatzung vorzunehmenden Änderung der Zuständigkeitsordnung wird nach Vorstellung der Verwaltung enthalten sein, dass vor Beschlussfassung durch den Stadtrat neben dem Vergabeausschuss auch der Planungsausschuss beratend mitwirken soll.

Dem Planungsausschuss sollen zu einem frühen Zeitpunkt die Bauvorhaben, - regelmäßig nach der Vorplanung nach Phase II HOAI - nebst Varianten zur Beratung vorgelegt werden, sofern der entsprechende Baubeschluss in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses oder Stadtrates

fällt. Damit wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, auf die grundsätzliche architektonische Ausgestaltung der vorgestellten Baumaßnahme bereits zu einem frühen Zeitpunkt Einfluss zu nehmen.

Danach wird die Verwaltung die planerischen Entwürfe - ggf. unter Einbeziehung von erforderlichen Bürgerbeteiligungen - weiter durcharbeiten und einen Entwurf zu einem sogenannten Baubeschluss entsprechend der Wertgrenzen der jetzigen Satzungsänderung den zuständigen Gremien zuleiten.

zu 5.:

In der gültigen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.09.1999 ist im § 6 Abs. 2 festgelegt, daß der Hauptausschuss abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter entscheidet.

Da beabsichtigt ist, im Zuge der Änderung der Verwaltungsstruktur die bisherigen Ämter aufzulösen und durch Fachbereiche zu ersetzen, ist gleichermaßen bei den zukünftigen Fachbereichsleitern zu verfahren, so dass bereits jetzt aus Klarstellungsgründen eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung erfolgt.

Bezüglich der Betriebsleitung von kommunalen Eigenbetrieben schreibt das Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 in § 5 vor, dass der Gemeinderat die Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestimmt. Eine ausdrückliche Regelung für die Ernennung der Leiter der bei der Stadt existierenden oder noch zu bildenden Regiebetriebe und der Intendanten der städtischen Kultureinrichtungen ist gesetzlich nicht vorhanden. Da jedoch die Leiter der Regiebetriebe und die Intendanten der städtischen Kultureinrichtungen aufgrund ihrer Stellung in der Verwaltungsorganisation und der ihnen eingeräumten Kompetenzen durchaus mit Amtsleitern vergleichbar sind, wird daher vorgeschlagen, dass auch bezüglich der Ernennung der Leiter von Regiebetrieben und der Intendanten der städtischen Kultureinrichtungen analog der Ernennung von Amtsleitern die Entscheidung durch den Hauptausschuss abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin erfolgen soll. Gleiches gilt für Einstellung und Entlassung. Aus Klarstellungsgründen ist allerdings in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass diese Verfahrensweise nicht für die Leiter der Eigenbetriebe gilt, da insoweit im Eigenbetriebsrecht eine spezielle gesetzliche Regelung vorhanden ist.

zu 7.:

In der gültigen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.09.1999 ist in § 16 Abs. 1 S. 2 bestimmt, dass die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt ersetzt werden kann, und zwar unter anderem auch dann, wenn sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht im vollem Wortlaut zur Bekanntmachung eignet. In einem Urteil vom 15.01.1998 hat das Verwaltungsgericht Dessau entschieden, dass keine ordnungsgemäße Bekanntmachung einer Satzung vorliegt, wenn diese allein aufgrund ihres Umfangs nicht im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht worden ist, sondern die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt ersetzt wurde. Da es sich bei Satzungen ihrem Wesen nach um Rechtsnormen handelt, deren integrierter Bestandteil des Rechtssetzungsaktes die Verkündung der Norm ist, sind nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Dessau Satzungen grundsätzlich mit ihrem vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Ausgenommen werden dürfen hiervon nur solche Rechtsnormen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten in Textform darstellen lassen. Allein der Umfang eines zu veröffentlichenden Satzungstextes ist kein Kriterium, um von der vom Gesetz vorgeschriebenen grundsätzlichen vollständigen Veröffentlichung abzuweichen.

Um die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) diesen durch die Rechtsprechung geänderten Voraussetzungen an eine wirksame Veröffentlichung auch umfangreicher Satzungstexte

anzupassen, wird eine Änderung der Hauptsatzung entsprechend dem Beschlussvorschlag vorgeschlagen.